

Schnabelkürzen beim Huhn:

«Coupieren» und «Touchieren» definiert

Eine der Prophylaxemethoden gegen das gefürchtete und verbreitete Problem des Federpickens und des Kannibalismus ist das Schnabelkürzen. In der Praxis sowie in der Tierschutz- und BTS-Verordnung werden dabei die Begriffe «Coupieren» respektive «Touchieren» verwendet. In seinem Informationsschreiben vom 16. Juni 03 macht nun das BVET einen Vorschlag, was unter «Touchieren» zu verstehen ist.

gl/bvet. Nach Artikel 11 des Tierschutzgesetzes dürfen Schmerz verursachende Eingriffe an Tieren nur unter Betäubung vorgenommen werden. Das «Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel» gehört jedoch gemäss Art. 65 der Tierschutzverordnung zu den Eingriffen, die von fachkundigen Personen ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden dürfen. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Begriff «Touchieren» genau zu definieren.

Nicht Methode, sondern Resultat entscheidet

Dabei ist nicht die Methode an sich, sondern das Resultat des Eingriffes für die Definition des Touchierens, und damit die Abgrenzung vom Coupieren, wichtig.

Wenn im Artikel 26 der Tierschutzverordnung gefordert wird, dass die Tiere nach dem Kürzen der Schnäbel noch normal fressen können müssen, so bedeutet das, dass sie auch nach der Abheilung des Eingriffes in der Lage sein müssen, einzelne Getreidekörner aufzupicken. Dies gelingt ihnen nur, wenn der Schnabelschluss an der Schnabelspitze noch möglich ist.

Die Beurteilung, ob die Tiere touchiert wurden, erfolgt nach dem Vorschlag des BVET deshalb

erst vier beziehungsweise acht Wochen nach dem Eingriff. Dabei wird die Schnabelform und das Fressverhalten am Einzeltier beurteilt.

Der genaue Wortlaut der Definition gemäss BVET ist im gelben Kasten rechts ersichtlich.

Praxisuntersuchungen zur Definition von Grenzwerten

Das Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen, Zollikofen (ZTHZ) des BVET wird bis Mitte 2004 Untersuchungen durchführen, um zu quantifizieren, wie die Vorgaben in der Praxis erfüllt werden können. Das heisst, es müssen Grenzwerte bestimmt werden für den Anteil Tiere einer Herde, deren Schnabel von der Definition des Touchierens abweicht. Nach Abschluss der Untersuchungen werden entsprechende Kriterien zur Verfügung stehen, damit eine überprüfte Herde als touchiert beurteilt werden kann.

Die vollständige Information kann heruntergeladen werden unter: http://www.bvet.admin.ch/tierschutz/d/weisung-richtl-kreisschreib/nutztiere/800_120_06.pdf

Abbildungen zu verschiedenen Beispielen von Schnäbeln sind auf der gegenüberliegenden Seite ersichtlich.

Definition Schnabeltouchieren

Das Kürzen der Schnäbel von Nutzgeflügel wird dann als Touchieren bezeichnet, wenn bei:

- Küken, bei denen der Eingriff in den ersten 10 Lebenstagen erfolgte, vier Wochen nach dem Eingriff bzw.
- bei älteren Tieren 8 Wochen nach dem letzten Eingriff

folgendes festgestellt wird:

- Den Tieren ist das gezielte Aufpicken fester Nahrungsbestandteile (Körner) auf harter Unterlage möglich.
- Der Schnabelschluss an der Spitze (rostral) ist vollständig, und es ist keine Öffnung an der Schnabelspitze bei geschlossenem Schnabel sichtbar.
- Die Spitze des Unterschnabels liegt nicht vor der Spitze des Oberschnabels.
- Am Schnabel sind keine vorstehenden Kanten, Wucherungen, Auflagerungen, Bruchstellen oder Risse sichtbar.
- Es sind keine Kreuzschnäbel vorhanden (Beim gehäuftem Auftreten von Kreuzschnäbeln muss beachtet werden, dass die Entstehung eines Kreuzschnabels auch andere Ursachen haben kann.).

Die gekürzten Schnäbel von Nutzgeflügel werden dann als coupiert beurteilt, wenn die in der Definition des Touchierens formulierten Bedingungen nicht alle erfüllt sind.

Abbildungen (aus der Information des BVET): 1: Legehennen mit intaktem Schnabel 2: Legehennen mit korrekt touchiertem Schnabel 3: Legehennen mit coupiertem Schnabel, die Spitze des Unterschnabels liegt vor der Spitze des Oberschnabels 4: Junghenne, 16. Alterswoche, mit seitlichen Wucherungen am Schnabel 5: Küken, 9. Alterswoche mit Kreuzschnabel 6: Legehennen mit unvollständigem Schnabelschluss



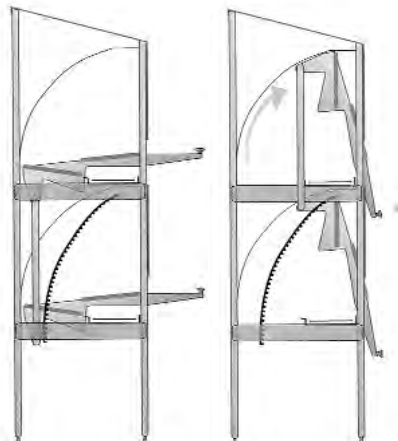
VOLITO-LEGENEST VON GLOBOGAL

Das Nest, bei dem der Balkon mitmacht!

Qualität für Profis:

- Nestmatten aus bewährtem Astroturf soft
- Ständer aus Edelstahl
- Trennwände aus beschichtetem Sperrholz für Top-Hygiene
- Antistatisches Eierband für saubere Eier
- mit bequemem Elevator erhältlich

Nesteinsatz und Balkon bilden eine Einheit. Der Balkon schwenkt beim Schliessen des Nestes nach unten.



Globogal[®]

 e-mail: admin@globogal.ch
GLOBOGAL AG • CH-5600 Lenzburg
 Tel. 062 769 69 69 • Fax 062 769 69 70

Suisse Tier Luzern,
 Halle 02, Stand A 207

*Rufen Sie
 uns an!*